

Deutsch-Europäisches Forum für Urbane Sicherheit e.V. (DEFUS)

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Deutsch-Europäisches Forum für Urbane Sicherheit e.V.“, kurz: DEFUS.
2. Das „Deutsch-Europäische Forum für Urbane Sicherheit e.V.“ ist ein rechtsfähiger Verein.
3. Der Verein ist unabhängig und parteipolitisch neutral. Der Verein arbeitet im Sinne des deutschen Grundgesetzes und der Länderverfassungen sowie nach den Prinzipien der Grundrechtscharta der Europäischen Union.
4. Der Sitz des Vereins ist Hannover.
5. Dort ist der Verein in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

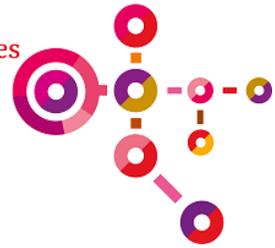
Zweck des Vereins ist die Mitwirkung an der Verbesserung der öffentlichen Sicherheit, insbesondere auf den Gebieten der

- Verbrechensvorbeugung und -bekämpfung
- Intensivierung der kommunalen Kriminalprävention, sowie der
- Verkehrssicherheit

Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:

1. Informations- und Erfahrungsaustausch in Sicherheitsfragen
2. Förderung eines gesellschaftlichen Klimas, das der Kriminalprävention einen hohen Stellenwert einräumt
3. Informations- und Erfahrungsaustausch mit, sowie Förderung der Vernetzung von Behörden, Körperschaften und Organisationen, zu deren Aufgaben und Zielen die
 - Verbrechensvorbeugung und -bekämpfung
 - Intensivierung der kommunalen Kriminalprävention, sowie die
 - Verkehrssicherheit

gehören.



§ 3 Verbindung zum Europäischen Verein für Urbane Sicherheit (EFUS)

Das Deutsch-Europäische Forum für Urbane Sicherheit – DEFUS – fungiert zugleich als Nationales Forum für die Bundesrepublik Deutschland im Sinn der Satzung des Europäischen Forums für Urbane Sicherheit (EFUS), Art. XI, in der jeweils aktuellen Fassung, die Gegenstand dieser Satzung wird. [1]

§ 4 Mitglieder

1. Kommunale Gebietskörperschaften und andere Organisationen, die Mitglied bei EFUS sind und den Mitgliedsbeitrag entrichten, sind automatisch Mitglied bei DEFUS.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder durch Ausschluss.
3. Ein Austritt ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
4. Der Ausschluss kann in begründeten Fällen auf Vorschlag des Vorstandes mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung erfolgen.

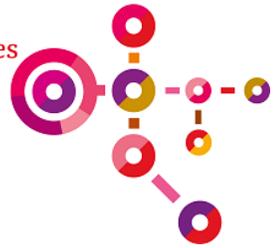
§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus
 - dem/der Vorsitzenden und
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Geschäftsjahre (Wahlperiode).
3. Der Vorstand wird auf Vorschlag aus den Reihen der Mitglieder durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. In Ausnahmefällen, in denen auf Grund von Reisebeschränkungen keine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Wahl abgehalten werden kann, kann die Stimmabgabe zur Wahl des Vorstandes per Briefwahl erfolgen.
4. Der Vorstand leitet den Verein und führt dessen Geschäfte im Auftrag der Mitglieder.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden gleichberechtigten Vorstandsmitglieder. Jede/r hat allein Vertretungsrecht.



§ 7 Mitgliederversammlung

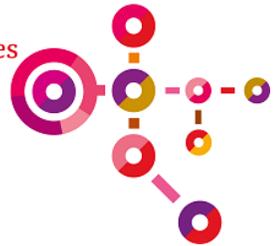
1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen müssen allerdings mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand des Vereins.
4. Zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben hält der Verein - im Regelfall - pro Geschäftsjahr zwei Mitgliederversammlungen ab.
5. Satzungsänderungen bedürfen der Ankündigung im Einladungsschreiben und können nicht im Wege nachträglicher Antragsstellung der Tagesordnung hinzugefügt werden. Bei Einladungen hierzu sind die zu ändernden Paragraphen zu bezeichnen.
6. Einladungen werden auf dem Postweg und per E-Mail versandt.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Protokoll schriftlich niederzulegen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 8 Geschäftsführung

1. Zur Unterstützung seiner Tätigkeit kann der Vorstand eine/n Geschäftsführer/in bestellen.
2. Der/Die Geschäftsführer/in handelt ausschließlich im Auftrag und in Abstimmung mit dem Vorstand des Vereins.

§ 9 Kassenprüfer/innen

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag aus der Versammlung zwei Mitglieder zu Kassenprüfer/innen für das laufende Geschäftsjahr. In Ausnahmefällen, in denen auf Grund von Reisebeschränkungen keine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Wahl abgehalten werden kann, kann die Stimmabgabe zur Wahl der Kassenprüfer per Briefwahl erfolgen.
2. Die Kassenprüfer/innen prüfen jeweils zum Ende des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Rechnungslegung und zweckgerichtete Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins im Zusammenwirken mit dem/r Vorsitzenden des Vorstandes, der/die zu diesem Zweck die Buchführung des Vereins zugänglich zu machen hat.



3. In der ersten Mitgliederversammlung eines Geschäftsjahres haben die Kassenprüfer/innen der Mitgliederversammlung das Ergebnis ihrer Kassenprüfung mitzuteilen. Die anschließende Entlastung erfolgt durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitgliederversammlung.

§ 10 Beiträge und Zuwendungen

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Der Verein kann seine Mittel einer zweckgebundenen Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen können im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen gebildet werden.
6. Der Verein finanziert sich im Wesentlichen über die hälftige Rückerstattung der Beiträge, die aus der gleichzeitigen Mitgliedschaft im Europäischen Forum für Urbane Sicherheit EFUS entstehen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für die Städte und Gemeinden sowie die Einzelheiten der Rückerstattung ergeben sich aus Artikel XI - Landesforen - der jeweils gültigen Satzung des Europäischen Forums für Urbane Sicherheit EFUS, der Gegenstand dieser Satzung ist [2].
7. Der Verein erhebt keine weiteren Mitgliedsbeiträge.
8. Der Verein darf sonstige Zuwendungen Dritter nur annehmen, wenn dadurch Ansehen, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit des Vereins gewahrt bleiben bzw. nicht gefährdet sind.
9. Für die Verbindlichkeit des Vereins kann einzig und allein das Vermögen des Vereins herangezogen werden. In keinem Fall haften die Mitglieder, auch nicht die an der Verwaltung beteiligten.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem jeweiligen Kalenderjahr.

§ 12 Geschäftsstelle

Der Verein unterhält eine ständige Geschäftsstelle in Hannover, die organisatorisch eng mit der Geschäftsstelle des Deutschen Präventionstages (DPT) verbunden ist.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung kann nur in einer besonderen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, das nach Deckung der Verbindlichkeiten verbleibt, an das Europäische Forum für Urbane Sicherheit (Efus). In dem Falle, dass Efus ebenfalls aufgelöst ist fällt das Vermögen an eine andere geeignete steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kriminalprävention.

§ 14 Schlussbestimmungen

Diese Satzung ist seit der ordnungsgemäßen Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 10.Mai 2010 in Kraft.

Diese Satzung wurde zuletzt in der Mitgliederversammlung am 28. September 2020 in Essen geändert.

[\[1\]](#) und [\[2\]](#): Artikel XI – Landesforen – lautet:

1. Auf Antrag der Mehrheit der kommunalen- und Gebietskörperschaften eines Landes, die Mitglieder des Forums sind, kann ein Landesforum gegründet werden.
2. Bei Gründung des Landesforums hat die kommunale bzw. Gebietskörperschaft eine doppelte Mitgliedschaft, es sei denn, sie verzichtet auf die Mitgliedschaft im Landesforum. Das Forum tritt die Hälfte der Beiträge an das Landesforum ab.
3. Die Landesforen organisieren sich nach Beilieben, unter Einhaltung der Satzung und der Leitlinien des Forums. Sie sind im Hinblick auf die Beziehungen zu den

Landesbehörden Partner des Forums und sind an allen Initiativen des Forums in ihrem Land beteiligt.

4. Zwischen dem Forum und den Landesforen wird eine Vereinbarung im Hinblick auf alle Aspekte getroffen, die die Information, die gegenseitige Integration in das gesellschaftliche Leben und die Harmonisierung der grafischen Gestaltung fördern.